

LPG für das Jahr 1963 gleichzeitig der Vertragsabschluß über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in voller Höhe des Betriebsplanes auf der Grundlage des Staatsplanes erfolgt. Dabei ist zumindest eine Unterteilung nach Monaten — in bereits gefestigten LPG nach Dekaden — vorzunehmen.

Mit Hilfe dieser Verträge und auch der im Vertrag vorgesehenen Sanktionen entsprechend dem Vertragsgesetz ist auf die Erfüllung und Überbietung des Staatsplanes, die Kontinuität der Produktion und die Verbesserung der Qualität und des Sortiments der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, ausgehend von den Grundsätzen der Ziffern 1 bis 4 innerhalb von 10 Tagen eine detaillierte Richtlinie über die Veranlagung zur Pflichtablieferung 1963 zu erlassen.

## II.

### Veränderung von Förderungsmaßnahmen im Jahre 1963

1. Folgende Förderungsmaßnahmen sind mit Wirkung vom 1. Februar 1963 nicht mehr durchzuführen:

- a) die Zahlung von Abferkel- und Ferkelaufzuchtprämien (mit Ausnahme der volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe);
- c) staatliche Zuschüsse beim Ankauf von Zucht- und Nutztvieh;
- d) staatliche Subventionen für kurative tierärztliche Maßnahmen für Tierbestände in individuellen Wirtschaften der Genossenschaftsbauern des Typ I und II;
- e) staatliche Zuschüsse für die Übernahme von Flächen aus örtlichen Landwirtschaftsbetrieben und freien Flächen.

Hier sind noch die gesetzlich im Jahre 1963 und 1964 aus früheren Verträgen fälligen Zuschüsse zu zahlen.

2. Die nach Abschnitt II Ziff. 1 eingesparten Mittel sind im Jahre 1963 für Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft, insbesondere der Schweine- und Kuhbestände mit dem Ziel der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, insbesondere Fleisch und Milch, bei höchstem Nutzeffekt zu verwenden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Diese Mittel sind im Schwerpunkt für LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau zu verwenden.

Ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 1962 werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, die Förderungsmitel dort einzusetzen, wo der höchste Nutzeffekt bei der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Kosten erreicht wird. Eine formale Aufteilung ohne Beratung und Sicherung des Nutzeffektes gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern ist nicht zulässig.

- b) Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1963 die materielle Deckung dieser geplanten Mittel zu sichern.
- c) Der Verwendungszweck und die Bedingungen der Verwendung dieser Mittel sind durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und

Forstwirtschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sofort auszuarbeiten und den Räten der Bezirke in Verbindung mit den Planaufgaben 1963 bekanntzugeben.

- d) Diese Förderungsmitel sind im Schwerpunkt für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Steigerung der Viehbestände sowie des höchsten Nutzeffektes zu verwenden. Die beiliegenden Grundsätze für die Ausreichung der Förderungsmitel (Anlage 1) werden bestätigt.

4. Folgende Förderungsmaßnahmen, die für das Jahr 1963 einer neuen Beschlußfassung bedürfen, werden vorerst für das Jahr 1963 weitergeführt:

- a) Produktionshilfe für LPG in Höhenlagen sowie auf leichten Böden und Sandböden;
- b) Lebensmittelkartenausgleichsbeträge an Mitglieder von LPG, GPG und Fischereiproduktionsgenossenschaften. Lebensmittelkartenausgleichsbeträge werden nur noch gewährt, wenn die betreffenden Mitglieder keine persönlichen Hauswirtschaften unterhalten;
- c) Subventionen beim Einsatz der Deutschen Luftflanz für landwirtschaftliche Arbeiten;
- d) Prämien für die Verbesserung der Färsenaufzucht und Sicherung hoher Abkalbeergebnisse;
- e) Zuschüsse für Meliorationsmaßnahmen;
- f) staatliche Zuschüsse für die von der MTS/RTS leihweise übernommene Technik sowie eigene Technik der LPG Typ III.

Die Ausreichung dieser Mittel erfolgt vorerst nach den für 1962 geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Richtlinien.

Berlin, den 19. Dezember 1962

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft  
Reichelt

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Anlage 1  
zu vorstehendem Beschluß

### Grundsätze für die Anwendung der neuen Förderungsmaßnahmen

Schwerpunkte der Anwendung sind bei höchstem Nutzeffekt:

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
2. Förderung der tierischen Produktion, insbesondere der Fleisch- und Milchproduktion.

Die für die Maßnahmen gemäß Ziff. 1 festgelegten Mittel können produktionsfördernd eingesetzt werden für:-

- a) den Bau von Dungplatten und Jauchegruben,